

415/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Hans Peter Haselsteiner und PartnerInnen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 und das  
Geschäftsordnungsgesetz 1975 geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen :

Bundesgesetz vom , mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 und das  
Geschäftsordnungsgesetz 1975 geändert werden .

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz vom , mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 und das  
Geschäftsordnungsgesetz 1975 geändert werden

Artikel 1

Das Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144/1948, zuletzt geändert durch das  
Bundesgesetz BGBl.Nr. 664/1989, wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 1 lautet der letzte Satz

"Der Rechnungshof hat den Bundesrechnungsabschluß dem Nationalrat spätestens  
bis zum 31.5. des folgender Finanzjahres vorzulegen."

Artikel 11

Das Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch  
das Bundesgesetz BGBl. Nr. 438/1996, wird wie folgt geändert:

In § 79 Absatz 2 wird folgender letzter Satz eingefügt:

"Über die Berichte des Rechnungshofes zum Bundesrechnungsabschluß hat der  
Ausschuß gemäß § 32 a die Vorberatung binnen 6 Wochen zu beginnen."

### Begründung

Mit der Änderung der Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes hinsichtlich der Behandlung der Berichte des Rechnungshofes und mit der Änderung des § 9 des RHG soll sichergestellt werden, daß die Beratungen über den Bundesrechnungsabschluß eines Jahres jedenfalls vor Beginn der parlamentarischen Behandlung des Budgets für das zweitmachfolgende Jahr erfolgen. Die Änderung der Vorlagefrist im RHG orientiert sich an den Fristen des HGB, die für die Vorlage von Jahresabschlüssen gelten.

Nach der derzeitigen Rechtslage muß gemäß der Bundesverfassung der Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr spätestens 10 Wochen vor Ablauf des laufenden Finanzjahres dem Nationalrat vorgelegt werden, gemäß § 9 RHG in der geltenden Fassung ist der Bericht des Rechnungshofes zum Bundesrechnungsabschluß spätestens 8 Wochen vor Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres dem Nationalrat vorzulegen. Mit dem vorliegenden Antrag wird die Umkehrung in der Reihenfolge bezüglich der Vorlage an den Nationalrat und der parlamentarischen Behandlung festgelegt.

So kann insbesondere erreicht werden, daß etwaige im Bericht des Rechnungshofes dargestellten Mängel beim Vollzug des Budgets des Vorjahres so frühzeitig dem Parlament bekannt werden, daß sie bei der Erstellung des Budgets für das folgende Jahr berücksichtigt werden können und rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden können, die die Zielsetzung haben, diese Mängel zu korrigieren.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den Budgetausschuß vorgeschlagen.